

daß der Stammesbegriff im Grunde nur eine Ausflucht sei; für die tatsächliche geschichtliche Entwicklung trage er nichts bei. W. H.

Claudius Freiherr von Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. besorgt von Hans Thieme, Berlin u. München 1950, Dunker & Humblot, XVI u. 389 S. — Da die im Jahre 1944 erschienene 3. Aufl. der Grundzüge nicht mehr voll ausgeliefert worden war, hat Th. eine neue Aufl. des seit dem tragischen Tode des Vf.s verwaisten Buches übernommen. Er hat sich dabei, wie er im Vorwort sagt, darauf beschränkt, seither erschienene oder noch nicht berücksichtigte Literatur nachzutragen, vorgekommene Fehler zu berichtigen und — zumal in den letzten Abschnitten — solche Änderungen vorzunehmen, die der seit 1934 insoweit kaum erneuerte Text in Bezug auf die jüngste Zeit notwendig machte. G. O.

Rechtsgeschichte

Ilse Scheiding-Wulkopf, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten vom 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II/9) Marburg 1948, Elwert-Gräfe & Unzer, XI u. 96 S. — Die Vf. unterscheidet drei Grundformen lehnsherrlicher Hoheit der Herrscher über auswärtige Fürsten: 1. die oft bezeugte persönliche Kommandation nicht-reichsangehöriger Großer, die über die privatrechtliche Sphäre hinaus staatsrechtliche Bindungen schuf, jedoch meist umstritten und vorübergängiger Natur war; 2. die Belehnung auswärtiger Fürsten mit Land (Normannen) oder einem mehr oder weniger fest umrissenen Kreis von Herrschaftsrechten (Odo von Paris, Ludwig von Burgund); 3. die besonders im Osten und Norden vorkommende Wandlung eines ursprünglichen Tributärverhältnisses in Lehnabhängigkeit, die schließlich auch zur Reichsangehörigkeit führen konnte. Unter diesen Gesichtspunkten werden die Quellenstellen von der Karolingerzeit bis zu Heinrich VI. gesammelt und interpretiert. Es ergeben sich Höhepunkte politischer Nutzung dieses rechtlichen Instituts unter Arnulf, dann unter Heinrich II. und Heinrich III. Beim Tode Heinrichs VI., der sich lehnrechtlicher Formen zu bedienen gesucht hatte, um seine Oberhoheit über die abhängigen Fürsten zum Ausdruck zu bringen, wird die völlige Zersetzung der Rechtsvorstellungen offenbar, auf denen sie beruhten. K.-E. H.

Bruno Meyer bespricht „Das Lehen in Recht und Staat des Mittelalters“, ZSchwG. 26 (1946) 161–178, auf Grund der neueren Forschungen (H. Mitteis, M. Bloch, Fr. L. Ganshof) in einem sehr klaren Überblick.

Barbara Dodwell schreibt in der EHR. 63 (1948) 289–306 über 'East Anglian Commendation', vornehmlich gegen C. Stephenson (EHR. 59 [1944] 289ff.). W. H.

Erik Lönnroth, Statsmakt och statsfinans i det medeltida Sverige (= Göteborgs Högskolas Årsskrift XLVI [1940] 3), Göteborg, Elander, 1940, 281 S. (mit dt. Zusammenfassung S. 277–280). — L.s Arbeit über die finanziellen und verwaltungsmäßigen Grundlagen des ma. schwedischen Königsstaates hat eine lebhafte Diskussion hervorgerufen und auch scharfe Kritik im einzelnen gefunden. Fragestellung und Methodik haben jedenfalls sehr befruchtend gewirkt; sie verdienen auch in Deutschland Beachtung, wie sie sich ja namentlich mit den Arbeiten von Mitteis auch thematisch eng berühren. Thema des Buches ist die Abhängigkeit der Staatsmacht von der ökonomischen Entwicklung. Die agrarische